



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Bericht über die Jahresrechnung 2017 des Gemeinsamen Unternehmens für
biobasierte Industriezweige

zusammen mit den Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

INHALT

	Ziffer
Einleitung	1 - 10
Gründung des Gemeinsamen Unternehmens BBI	1 - 2
Leistungsstruktur	3 - 5
Ziele	6
Ressourcen	7 - 9
Bewertung durch die Kommission	10
Prüfungsurteil	11 - 23
Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung	12
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen	13
Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen	14
Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen	15 - 17
Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge	18 - 23
Haushaltsführung und Finanzmanagement	24 - 30
Ausführung des Haushaltsplans 2017	24
Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020	25 - 30
Interne Kontrollen	31 - 35
Interner Kontrollrahmen	31 - 34
Im Jahr 2016 durchgeführte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	35
Sonstiges	36
Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie	36
Ausführungen zur Bewertung durch die Kommission	37 - 38

Antworten des Gemeinsamen Unternehmens

EINLEITUNG

Gründung des Gemeinsamen Unternehmens BBI

1. Das Gemeinsame Unternehmen für biobasierte Industriezweige (BBI) mit Sitz in Brüssel wurde im Mai 2014¹ für einen Zeitraum von 10 Jahren gegründet. Es arbeitet seit dem 26. Oktober 2015 autonom.
2. Das Gemeinsame Unternehmen BBI ist eine in der biobasierten Industrie tätige öffentlich-private Partnerschaft. Gründungsmitglieder sind die Europäische Union (EU), vertreten durch die Kommission, und Partner aus der Industrie, vertreten durch das *Bio-based Industries Consortium* (Konsortium für biobasierte Industriezweige, BI-Konsortium).

Leistungsstruktur

3. Zur Leistungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens BBI gehören der Verwaltungsrat, der Exekutivdirektor, der Wissenschaftliche Beirat und die Gruppe der Vertreter der Staaten.
4. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Vertretern der Kommission im Namen der Union und fünf Vertretern der anderen Mitglieder als der Union, von denen zumindest einer ein Vertreter eines kleinen oder mittleren Unternehmens (KMU) sein sollte. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die strategische Ausrichtung und die Geschäfte des Gemeinsamen Unternehmens und beaufsichtigt die Durchführung seiner Tätigkeiten. Der Exekutivdirektor ist für die laufende Geschäftsführung des Gemeinsamen Unternehmens verantwortlich.
5. Der Wissenschaftliche Beirat und die Gruppe der Vertreter der Staaten sind beratende Gremien. Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats besteht in der Beratung bezüglich der wissenschaftlichen Prioritäten, die in den jährlichen Arbeitsplänen des

¹ Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Gemeinsamen Unternehmens behandelt werden sollen. Die Gruppe der Vertreter der Staaten nimmt Stellung zur Strategie und zur Erreichung der Zielvorgaben.

Ziele

6. Ziel des Gemeinsamen Unternehmens BBI ist die Durchführung eines Programms für Forschung und Innovation in Europa, das die Verfügbarkeit erneuerbarer biologischer Ressourcen, die für die Produktion biobasierter Werkstoffe eingesetzt werden können, bewertet und auf dieser Grundlage den Aufbau nachhaltiger biobasierter Wertschöpfungsketten unterstützt. Hierzu sollte eine Zusammenarbeit zwischen allen Interessenträgern der gesamten biobasierten Wertschöpfungskette entstehen, einschließlich Primärproduktion und verarbeitender Industriezweige, Verbrauchermarken, KMU, Forschungs- und Technologiezentren und Hochschulen.

Ressourcen

7. Der Beitrag der EU zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens BBI beläuft sich auf höchstens 975 Millionen Euro und wird aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufgebracht². Die aus der Industrie stammenden Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens tragen während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens mindestens 2 730 Millionen Euro bei³. Von diesem Betrag müssen die Mitglieder aus der Industrie mindestens 182,5 Millionen Euro an Barbeiträgen zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens leisten und mindestens 1 755 Millionen Euro für die Umsetzung der zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens BBI aufwenden⁴.

² Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 560/2014.

³ Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 560/2014.

⁴ Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 sind zusätzliche Tätigkeiten Sachbeiträge für Tätigkeiten außerhalb des Arbeits- und des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens, die aber zu den Zielen der BBI-Initiative beitragen. In Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 derselben Verordnung müssen die Kosten für zusätzliche Tätigkeiten von einem unabhängigen externen Prüfer bestätigt werden und unterliegen nicht der Prüfung durch das Gemeinsame Unternehmen, den Hof oder durch eine andere EU-Einrichtung.

8. Die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens BBI sind auf 58,5 Millionen Euro begrenzt und werden durch Finanzbeiträge gedeckt, die jährlich zu gleichen Teilen von der EU und den Mitgliedern aus der Industrie geleistet werden⁵.

9. Im Jahr 2017 waren im endgültigen Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens BBI 91,6 Millionen Euro (2016: 66 Million Euro) veranschlagt. Am 31. Dezember 2017 beschäftigte das Gemeinsame Unternehmen 20 Mitarbeiter (2016: 20)⁶.

Bewertung durch die Kommission

10. Die Kommission hat die Zwischenbewertung der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens im Juni 2017 abgeschlossen. Das Gemeinsame Unternehmen arbeitete daraufhin einen Aktionsplan aus, um den in der Bewertung unterbreiteten Empfehlungen nachzukommen. Der Hof nimmt in seinen Bericht deshalb einen Abschnitt zu dem Aktionsplan auf, den das Gemeinsame Unternehmen als Reaktion auf die Zwischenbewertung erstellt hat. Dieser Abschnitt dient lediglich zur Information und ist weder Teil des Prüfungsurteils noch der Bemerkungen.

⁵ Artikel 12 Absatz 2 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens BBI (Anhang der Verordnung (EU) Nr. 560/2014).

⁶ Weitere Informationen über das Gemeinsame Unternehmen BBI und seine Tätigkeiten sind auf seiner Website <https://www.bbi-europe.eu> verfügbar.

PRÜFUNGSURTEIL

11. Wir haben

a) die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens bestehend aus dem Jahresabschluss⁷ und den Berichten über den Haushaltsvollzug⁸ für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr sowie

b) die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge

gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geprüft.

Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

12. Nach unserer Beurteilung stellt die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das am 31. Dezember 2017 endende Jahr die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2017, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften, die auf international anerkannten

⁷ Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht, die Übersicht über die finanziellen Ergebnisse, die Kapitalflussrechnung, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und sonstige Erläuterungen.

⁸ Die Berichte über den Haushaltsvollzug umfassen die Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge zusammenfassen, sowie Erläuterungen.

Rechnungslegungsgrundsätzen für den öffentlichen Sektor basieren, in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Einnahmen

13. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen

14. Nach unserer Beurteilung sind die der Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Zahlungen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

Verantwortlichkeiten des Managements und der für die Überwachung Verantwortlichen

15. Gemäß den Artikeln 310 bis 325 AEUV und den Finanzvorschriften des Gemeinsamen Unternehmens ist das Management verantwortlich für die Aufstellung und Darstellung der Jahresrechnung auf der Grundlage international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Gestaltung, Einrichtung und Aufrechterhaltung interner Kontrollstrukturen, wie sie für die Aufstellung und Darstellung eines Jahresabschlusses notwendig sind, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist. Das Management muss außerdem sicherstellen, dass die Tätigkeiten, Finanzvorgänge und Informationen, die im Jahresabschluss ihren Niederschlag finden, mit den für sie maßgebenden Vorgaben übereinstimmen. Das Management des Gemeinsamen Unternehmens trägt die letzte Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge.

16. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist das Management dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Gemeinsamen Unternehmens zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden.

17. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess der Einrichtung.

Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Jahresrechnung und der zugrunde liegenden Vorgänge

18. Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat oder anderen zuständigen Entlastungsbehörden auf der Grundlage unserer Prüfung eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass bei einer Prüfung wesentliche falsche Darstellungen oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften, falls solche vorliegen, stets aufgedeckt werden. Falsche Darstellungen und Verstöße können beabsichtigt oder unbeabsichtigt sein und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

19. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen in der Jahresrechnung sowie wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer alle für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung der Jahresrechnung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der vom Management ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

20. Hinsichtlich der Einnahmen überprüfen wir den Zuschuss, den das Gemeinsame Unternehmen von der Kommission erhalten hat, und beurteilen seine Verfahren zur Erhebung von Gebühren und sonstigen Einnahmen.
21. Hinsichtlich der Ausgaben untersuchen wir die Zahlungsvorgänge, nachdem die Ausgaben getätigt, erfasst und akzeptiert wurden. Außer bei den Vorschüssen erfolgt diese Untersuchung bei allen Arten von Zahlungen (einschließlich der Zahlungen für den Erwerb von Vermögenswerten) erst, nachdem diese getätigt wurden.
22. Gemäß Artikel 208 Absatz 4 der EU-Haushaltsordnung⁹ berücksichtigten wir bei Erstellung dieses Berichts und der Prüfungsurteile die Prüfungsarbeiten des unabhängigen externen Prüfers zur Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens.

23. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZMANAGEMENT

Ausführung des Haushaltsplans 2017

24. Im endgültigen Haushaltsplan 2017 waren 92,9 Millionen Euro an Mitteln für Verpflichtungen und 91,6 Millionen Euro an Mitteln für Zahlungen ausgewiesen. Die Verwendungsraten für die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen betragen 97 % bzw. 95 %. Bei den vom Gemeinsamen Unternehmen geleisteten Zahlungen handelte es sich größtenteils um Vorfinanzierungszahlungen zu Finanzhilfvereinbarungen, die aufgrund der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen des Jahres 2016 geschlossen worden waren.

Mehrjähriger Haushaltsvollzug im Rahmen von Horizont 2020

25. Von den höchstens 975 Millionen Euro, die als Barbeitrag der EU während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens BBI vorgesehen sind, hatte die EU bis Ende 2017 insgesamt 150,7 Millionen Euro gezahlt.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

26. Die Mitglieder aus der Industrie sind nicht verpflichtet, Sachbeiträge in einer bestimmten Mindesthöhe zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens BBI zu leisten. Ende 2017 hatten die Mitglieder aus der Industrie Sachbeiträge in Höhe von 26 Millionen Euro zu den operativen Tätigkeiten gemeldet. Eine Validierung durch den Exekutivdirektor hatte noch nicht stattgefunden. Außerdem hatte der Verwaltungsrat Barbeiträge der Mitglieder aus der Industrie in Höhe von 5,8 Millionen Euro zu den Verwaltungskosten validiert.
27. Von den mindestens 182,5 Millionen Euro an Barbeiträgen, die die Mitglieder aus der Industrie während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens zu dessen operativen Kosten leisten müssen, waren bis Ende 2017 erst 0,8 Millionen Euro an das Gemeinsame Unternehmen gezahlt worden. Infolgedessen setzte die Kommission (GD RTD) von ihrem Barbeitrag zum Gemeinsamen Unternehmen 50 Millionen Euro aus. Obwohl die Kommission im Februar 2017 eine Änderung der BBI-Gründungsverordnung¹⁰ in die Wege leitete, die es den Mitgliedern aus der Industrie ermöglichen soll, ihre Barbeiträge auch auf Projektebene zu leisten, besteht ein hohes Risiko, dass die Mitglieder aus der Industrie ihren Mindestbeitrag zu den operativen Kosten bis zum Auslaufen des BBI-Programms nicht erbringen werden.
28. Von den mindestens 1 755 Millionen Euro, die die Mitglieder aus der Industrie zu den zusätzlichen Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens beitragen müssen, waren bis Ende 2017 663,6 Millionen Euro gemeldet und bestätigt worden (39 %). Da sich die Prüfungsrechte des Hofes nicht auf die Sachbeiträge der Mitglieder zu den zusätzlichen Tätigkeiten erstrecken, kann er zu deren Art, Qualität und Vorhandensein kein Prüfungsurteil abgeben.
29. Somit beliefen sich Ende 2017 die Gesamtbeiträge der Mitglieder aus der Industrie auf 670,2 Millionen Euro (wovon nahezu 100 % auf Beiträge zu den zusätzlichen

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/121 vom 23. Januar 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 22 vom 26.1.2018, S. 1).

Tätigkeiten entfallen) im Vergleich zum Barbeitrag der EU in Höhe von 150,7 Millionen Euro (siehe auch Ziffer 36).

30. Von den höchstens 1 186,75 Millionen Euro¹¹, die für seine operativen und Verwaltungskosten vorgesehen sind, hatte das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2017 Mittel in Höhe von 509,8 Millionen Euro gebunden und Zahlungen in Höhe von 172,2 Millionen Euro geleistet.

INTERNE KONTROLLEN

Interner Kontrollrahmen

31. Das Gemeinsame Unternehmen hat zuverlässige Ex-ante-Kontrollen auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet. Ende 2017 stellte sich die Situation so dar, dass die wichtigsten Normen für die interne Kontrolle (ICS) weitgehend umgesetzt wurden. Einige Normen müssen 2018 noch vollständig eingeführt werden. Dazu gehören ICS 8 (Abläufe und Verfahren), ICS 10 (Kontinuitätsmanagement) und ICS 11 (Dokumentenverwaltung).

32. Der Gemeinsame Auditdienst der Kommission ist für die Ex-post-Prüfung von Kostenaufstellungen zu Projekten des Programms Horizont 2020 zuständig. Im Jahr 2017 leitete das Gemeinsame Unternehmen - in Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Auditdienst der GD RTD - die erste Ex-post-Prüfung einer Zufallsstichprobe von Zwischenkostenaufstellungen zum Programm Horizont 2020 ein, über deren Ergebnisse allerdings erst im Jährlichen Tätigkeitsbericht 2018 des Gemeinsamen Unternehmens berichtet werden wird.

¹¹ In diesem Betrag enthalten ist der maximale Barbeitrag der EU zu den operativen Kosten und den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens (975 Millionen Euro) und der Barbeitrag der Mitglieder aus der Industrie zu den Verwaltungskosten (29,25 Millionen Euro) und den operativen Kosten (182,5 Millionen Euro) des Gemeinsamen Unternehmens. In diesen Beträgen nicht enthalten sind die Beiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens auf Projektebene.

33. Auf der Grundlage einer Bewertung des internen Kontrollsystems des Gemeinsamen Unternehmens und einer vertieften Prüfung von Einnahmen-, Zahlungs-, Finanzhilfe- und Beschaffungsvorgängen erlangte der Hof hinreichende Sicherheit dahin gehend, dass die Gesamtrestfehlerquote beim Gemeinsamen Unternehmen unter der Wesentlichkeitsschwelle liegt.

34. Ende 2017 war bei den von der Kommission für die Verwaltung und Überwachung der Horizont-2020-Finanzhilfen verwendeten gemeinsamen Instrumenten die Entwicklung der spezifischen Module, die für die Bearbeitung der an das Gemeinsame Unternehmen entrichteten Sachbeiträge benötigt werden, noch nicht abgeschlossen.

Im Jahr 2016 durchgeführte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

35. Infolge der im Jahr 2016 lancierten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Gewährung von Finanzhilfen wurden relativ wenige Themen der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen abgedeckt. Die mit einem Budget von insgesamt 50 Millionen Euro ausgestatteten Forschungs- und Innovationsmaßnahmen umfassten 12 Themen, die jeweils auf die spezifischen Herausforderungen ausgelegt waren, die sich aus den im Zuge der Wertschöpfungskette durchzuführenden Demonstrations- und Realisierungstätigkeiten ergeben. Alle förderfähigen Vorschläge wurden anhand der im Programm Horizont 2020 vorgesehenen Bewertungskriterien evaluiert und - unter Berücksichtigung der Beschränkungen der gemeinsamen Haushaltslinie - im Hinblick auf eine Kofinanzierung in eine Rangfolge gebracht. Der Großteil der für Finanzhilfen verfügbaren Mittel war jedoch auf drei der sechs finanzierten Themen konzentriert. Dadurch konnte das Gemeinsame Unternehmen sechs der im Bereich der Forschungs- und Innovationsmaßnahmen vorgesehenen Themen nicht finanzieren, obwohl ihm für vier davon kofinanzierungsfähige Vorschläge vorlagen. Damit eine optimale Abdeckung der wichtigsten Themen gewährleistet ist, sollte das Gemeinsame Unternehmen erwägen, die Anzahl der Vorschläge je Thema zu begrenzen, indem in der Aufforderung ein vorläufiges Budget für jedes Thema festgelegt wird.

SONSTIGES

Einwerben von Beiträgen von Mitgliedern aus der Industrie

36. Eines der Hauptziele des Gemeinsamen Unternehmens besteht darin, in seinem Tätigkeitsbereich Beiträge vonseiten der Mitglieder aus der Industrie einzuwerben¹². Die Hebelwirkung muss bei den operativen und den zusätzlichen Tätigkeiten jeweils mindestens 2,8 betragen¹³. Allerdings sind die Mitglieder aus der Industrie gemäß der Gründungsverordnung des Gemeinsamen Unternehmens BBI nicht verpflichtet, Sachbeiträge in einer bestimmten Mindesthöhe zu den operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens zu leisten¹⁴. Somit kann für die Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten keine Mindesthebelwirkung bestimmt werden. Da sich die Prüfungsrechte des Hofes nicht auf die Sachbeiträge zu den zusätzlichen Tätigkeiten erstrecken, kann er zu Art, Qualität oder Vorhandensein dieser Beiträge kein Prüfungsurteil abgeben¹⁵.

¹² Gemäß Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 sollte diese Partnerschaft auf ausgewogenen Beiträgen aller Partner beruhen.

¹³ Mindestbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den operativen und den zusätzlichen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt (2 730 Millionen Euro) geteilt durch den maximalen Barbeitrag der EU zum Gemeinsamen Unternehmen (975 Millionen Euro).

¹⁴ Gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 leisten die Mitglieder aus Industrie und Forschung während der Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens Beiträge in Höhe von insgesamt mindestens 2 730 Millionen Euro. Mindestens 1 755 Millionen Euro davon sollten ihnen für Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsplans des Gemeinsamen Unternehmens entstanden sein. In Artikel 12 Absatz 4 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens im Anhang zu dieser Verordnung heißt es außerdem, dass die Mitglieder aus der Industrie - aus dem Gesamtbetrag - Finanz-(Bar-)beiträge zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von mindestens 182,5 Millionen Euro leisten.

¹⁵ Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 werden die Kosten für die zusätzlichen Tätigkeiten von einem unabhängigen externen Prüfer bestätigt, der vom Gemeinsamen Unternehmen benannt wird. Sie werden jedoch nicht vom Gemeinsamen Unternehmen oder von einer anderen Einrichtung der Union geprüft.

AUSFÜHRUNGEN ZUR BEWERTUNG DURCH DIE KOMMISSION

37. Die von der Kommission vorgenommene Zwischenbewertung¹⁶ der Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens BBI erstreckte sich auf den Zeitraum 2014-2016 und wurde mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger durchgeführt, wie in der Verordnung des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens BBI vorgesehen¹⁷. Bei der Bewertung wurde die Leistung des Gemeinsamen Unternehmens in puncto Relevanz, Effizienz, Wirksamkeit, Kohärenz und EU-Mehrwert betrachtet. Außerdem wurden die Aspekte Offenheit und Transparenz untersucht. Die Ergebnisse der Bewertung wurden in dem Bericht aufbereitet, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat im Oktober 2017 übermittelte¹⁸.

38. Aufgrund der Empfehlungen der Bewerter¹⁹ hat das Gemeinsame Unternehmen einen Aktionsplan ausgearbeitet, der vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens BBI im März 2018 angenommen wurde²⁰. Das Gemeinsame Unternehmen

¹⁶ "Interim Evaluation of the Bio-based Industries Joint Undertaking (2014-2016) operating under Horizon 2020", <https://ec.europa.eu/research/evaluations/pdf/bbi.pdf>.

¹⁷ Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens BBI.

¹⁸ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, "Interim Evaluation of the Joint Undertakings operating under Horizon 2020" (SWD(2017) 339 final).

¹⁹ Aufgrund der Zwischenbewertung wurden u. a. folgende konkrete Empfehlungen ausgesprochen: Steigerung der Beteiligung der EU-13-Mitgliedstaaten; stärkere Einbeziehung von Bildungs- und Forschungseinrichtungen; bessere Koordinierung aller EU-Initiativen zur Förderung der Bioökonomie; Investition in Themen, mit denen ein weiter reichender und langfristiger Nutzen erzielt werden kann; Steigerung und Intensivierung des Engagements des Privatsektors und Erstellung von Berichten mit einer umfassenden Darstellung der Beiträge, die bislang von privater und öffentlicher Seite tatsächlich zum Gemeinsamen Unternehmen geleistet wurden; Überwachung des Fortschritts anhand eines jährlichen Vergleichs der Plan- und Zielwerte bei den BBI-spezifischen zentralen Leistungsindikatoren; noch stärkere Abstimmung biobasierter Initiativen, indem mehr Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen (CSA-Projekte) gefördert werden.

²⁰ Der Aktionsplan wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Konsortium für biobasierte Industriezweige (BI-Konsortium) und der Europäischen Kommission erstellt.

hat die Empfehlungen weitgehend akzeptiert und bereits einige Maßnahmen eingeleitet²¹, mit denen die wichtigsten in der Zwischenbewertung aufgezeigten Probleme angegangen werden sollen. Laut Aktionsplan sollten die meisten Maßnahmen, die aufgrund der Empfehlungen zu treffen sind, im Zeitraum 2018-2019 umgesetzt werden.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Neven MATES, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 2. Oktober 2018 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner LEHNE

Präsident

²¹ Zu den vom Gemeinsamen Unternehmen laut Aktionsplan umzusetzenden spezifischen Maßnahmen gehören: Förderung neuer Wertschöpfungsketten unter Einbeziehung neuer Akteure; Unterstützung der Weiterentwicklung nationaler und regionaler Bioökonomiestrategien in den EU-Mitgliedstaaten; Überwachung und Analyse von Projektergebnissen im Hinblick auf ihre Verwendung bei künftigen Projekten; Steigerung der Finanz- und Sachbeiträge der Industrie auf das mögliche Maximum und Sicherstellung, dass aus dem Jährlichen Tätigkeitsbericht genau ersichtlich ist, wie effektiv Meldung und Bestätigung in Bezug auf die vom Privatsektor zu den operativen und den zusätzlichen Tätigkeiten geleisteten Sachbeiträge sind; Koordinierung mit der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Nutzung von Komplementaritäten und Vermeidung von Überschneidungen zwischen EU-Programmen.

ANTWORT DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS

Mit Bezug auf die entsprechenden Absätze der Bemerkungen des Hofes nehmen wir wie folgt Stellung:

27. Die Frage der nur auf Programmebene geleisteten finanziellen Beiträge ist seit Beginn der Initiative aufgrund der von den Industriepartnern geäußerten Besorgnis wohl bekannt (im Hinblick auf finanzielle Beiträge auf Programmebene, die auf offene Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen zu verteilen sind). Um dieses Thema anzugehen, richtete der GUBBI-Verwaltungsrat im Mai 2016 eine Taskforce aus Mitgliedern des BIC, der Europäischen Kommission und dem GUBBI-Programmbüro ein. Daraufhin veranlasste die Europäische Kommission eine Änderung der Gründungsverordnung des GUBBI, um privaten Partnern finanzielle Beiträge auch auf Projektebene zu ermöglichen. Da die Änderung jedoch erst im Februar 2018 in Kraft trat, nachdem vier der sieben bis (einschließlich) 2020 geplanten Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen abgeschlossen waren, besteht weiterhin das Risiko, dass bis Ende des BBI-Programms der Mindestbetrag der finanziellen Beiträge nicht erreicht wird. Daher verlängerte der GUBBI-Verwaltungsrat 2018 das Mandat der Finanz-Taskforce, um verschiedene Szenarien für einen größtmöglichen Betrag zu gewinnen.

35. Das GUBBI stellt klar, dass die Möglichkeit, eine Rangfolge zulässiger Vorschläge zu bilden und diese innerhalb der Grenzen einer gemeinsamen Haushaltslinie zu kofinanzieren, den Bestimmungen von Horizon 2020 entspricht und innerhalb des gesamten Rahmenprogramms umfangreich angewendet wird. Das GUBBI nimmt die Empfehlung des Hofes zur Kenntnis, zu erwägen, die Zahl der Vorschläge pro Thema zu begrenzen, indem in den Aufrufen auf Themenebene ein vorläufiges Budget festgelegt wird. Das GUBBI wird bei der Konzipierung künftiger Aufrufe eine solche Möglichkeit weiterhin prüfen, um eine optimale Umsetzung der strategischen Forschungsagenda der BBI-Initiative sicherzustellen.